

Satzung des Vereins „Radsportgemeinschaft Blankenese“

Stand: 29.03.2026

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Radsportgemeinschaft Blankenese", abgekürzt „RSG Blankenese“.
2. Er führt seit Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports.
2. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für etwaige Lizenzgebühren. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch regelmäßige gemeinsame sportliche Radtouren oder andere, der körperlichen Fitness dienende Aktivitäten.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit schriftlicher Mitteilung oder in Textform an die antragstellende Person bzw. ihren gesetzlichen Vertreter wirksam.
4. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese bei Widerspruch zu begründen. Gegen die Ablehnung kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ältestenrat wirkt beratend und gibt vor der Entscheidung eine Stellungnahme ab. (siehe § 15).
4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet, oder unbekannt verzogen ist. (vereinfachter Ausschluss).

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von einem Jahresbeitrag übersteigt und das Mitglied mit diesem Beitrag mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Diese werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Der Beitrag wird im SEPA- Lastschriftverfahren jährlich im Voraus vom Konto des Mitglieds eingezogen.

Das Mitglied trägt eventuelle Rückbuchungsgebühren selbst, sollte das Lastschriftverfahren auf Grund einer dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilten Kontenänderung oder wegen fehlender Kontodeckung nicht erfolgreich sein.

4. Im Fall des unterjährigen Endes der Mitgliedschaft werden anteilige Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr nicht erstattet.
5. Über die Höhe weiterer Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8, § 9),
2. die Mitgliederversammlung (§ 10 - § 14), und
3. der Ältestenrat (§ 15).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch: Für Rechtsgeschäfte über 1.000 € bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
5. Ebenfalls sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
6. Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als € 3.000,- belasten, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
2. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands möglichst binnen drei Monaten; oder
3. wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Form der Einberufung und Durchführung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Art der Durchführung hinzuweisen.
3. Die Mitglieder können binnen einer Woche nach Zugang der Einladung aus wichtigem Grund widersprechen; der Vorstand entscheidet endgültig.
4. Technische Mindestanforderungen für virtuelle und hybride Versammlungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Von der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit gefordert wird.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit gefordert wird.
6. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 13 Beurkundung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen. Änderungswünsche am Protokoll sind dem Vorstand vor oder

während der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Das Protokoll der Versammlung soll auf der folgenden Mitgliederversammlung von dieser genehmigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 52–54 AO für die Förderung des Radsports zu verwenden hat.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Ältestenrat wird auf Antrag des Vorstandes aktiv und berät den Vorstand in disziplinarischen Fragen bei grob unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten über die temporäre oder andauernde Streichung eines Vereinsmitgliedes aus der Mitgliederliste.

§ 16 Referenten

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Referenten zu benennen und sie mit besonderen Aufgaben zu betreuen.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Hamburg, den 29.03.2026